

**Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 36****Wahlbekanntmachung für die  
Wahl zum Europäischen Parlament am  
09.06.2024**

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die  
**Wahl zum  
Europäischen Parlament**  
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 24  
Wahlbezirke und 25 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirks-/Stimmbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
010	010 - Grundschule Elkenbreder Weg, Mensa	Grundschule Elkenbreder Weg, Mensa
020	020 - Grundschule Elkenbreder Weg, Klassenraum 01.EG.014	Grundschule Elkenbreder Weg, Raum 01.EG.014
030	030 - Kurgastzentrum, Schalterhalle im Erdgeschoss	Kurgastzentrum, Schalterhalle im Erdgeschoss
040	040 - Feierabendhaus, Aufenthaltsraum	Feierabendhaus (AWO Seniorenzentrum)
050	050 - Kindertagesstätte Leuchtturm, Sporthalle	Kindertagesstätte Leuchtturm VAB gmbH, Sporthalle
060	060 - Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss, Raum A 025	Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss Raum A 025
070	070 - VHS-Haus, Raum E 13	VHS-Haus, Raum E 13
080	080 - VHS-Haus, Raum E 01	VHS-Haus, Raum E 01
090	090 - Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss, Raum A 011	Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss, Raum A 011
100	100 - Grundschule Wasserfuhr, OGS-Raum EG 17	Grundschule Wasserfuhr, OGS-Raum EG 17

110	110 - Netzwerk, Vortragsraum	Netzwerk, Vortragsraum
120	120 - Grundschule Schötmar Kirchplatz, Mensa	Grundschule Schötmar Kirchplatz, Mensa
130	130 - Grundschule Wüsten, Raum EG 008	Grundschule Wüsten, Raum EG 008
140	140 - Grundschule Wüsten, Musikraum EG 007	Grundschule Wüsten, Musikraum EG 007
150	150 - Sporthaus Ehrsen	Sporthaus Ehrsen
160	160 - Feuerwehrräte aus Retzen	Feuerwehrräte aus Retzen, Eingang: Rhenbachstraße
170	170 - Grundschulstandort Holzhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 7	Grundschulstandort Holzhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 7
180	180 - Feuerwehrräte aus Holzhausen, Schulungsraum	Feuerwehrräte aus Holzhausen, Schulungsraum
190	190 - Bürgerhaus Wülfer-Bexten, Seniorenraum	Bürgerhaus Wülfer-Bexten, Seniorenraum
200	200 - Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 103	Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 103
210	210 - Grundschule Knetterheide, 1. EG 017 (Mehrzweckraum)	Grundschule Knetterheide, Raum EG 017
220	220 - Schulzentrum Aspe Schulcontainer, Gebäude 20, EG 109	Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 109
230	230 - Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 18	Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 18
241	241 - Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 20	Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 20

242	242 - Dorfgemeinschafts haus Ahmsen	Dorfgemeinschafts haus Ahmsen
-----	---	----------------------------------

- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Schulzentrum Lohfeld, Wasserfuhr 25e, 32108 Bad Salzuflen, Erstes Obergeschoss in den Räumen A 104, A 105, A 106, A 113, A 114, A 115, A 116, A 117, A 118, A 121, A 123 und A 124 zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
- Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der

kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Salzuflen, den 17.05.2024

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt